

Empfehlung zur Umsetzung der verpflichtenden Umweltkennzeichnung für Verpackungen in Italien – Fokus industrielle Verpackungen

Rechtliche Hinweise

Dieser Leitfaden entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Der Leitfaden wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen die Verfasser und der Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche weder gegen die Verfasser noch gegen den Verband der Chemischen Industrie e.V. geltend gemacht werden.

Das Urheberrecht dieses Leitfadens liegt beim VCI. Die vollständige und auszugsweise Verbreitung des Textes ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einleitung	3
Technische Gestaltung der Umweltkennzeichnung	4
Verwendung anderer Symbole	4
Kennzeichnungskommunikation	4
Externe Kontrollen	5
Kunststoffverpackungen	6
Verpackungen aus jeglichen Materialien, kein Kunststoff	6
Sonderfall: Verbundverpackung	8
Umgang mit Werkstoffen, die kein Verpackungsmaterial sind	9
Kennzeichnungsbeispiele	10

Vorwort

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 116 vom 3. September 2020 (veröffentlicht am 11. September 2020 im italienischen Amtsblatt) setzt Italien die EU-Richtlinien 2018/851¹ und 2018/852² um. Dies bringt für Hersteller von industriellen Verpackungen die Verpflichtung zur Umweltkennzeichnung für alle in Italien in Verkehr gebrachten Verpackungen (primären, sekundären und tertiären) mit sich. Die importierten Verpackungen sind von dieser Verpflichtung nicht ausgeschlossen. Somit befinden sich die deutschen Unternehmen, die ihre verpackte Ware nach Italien einführen wollen, ebenfalls in der Pflicht, die Umweltkennzeichnung vorzunehmen.

Die aktuelle Empfehlung bietet Unterstützung bei der Umsetzung des italienischen Gesetzesdekretes Nr. 116 und basiert u. a. auf Informationen des Nationalen Verpackungskonsortiums CONAI (Italien)³ sowie unseres Partnerverbandes in Italien Federchimica.

! Alle hier aufgeführten Informationen sind unverbindlich und beziehen sich ausschließlich auf industrielle (B2B) Verpackungen. Sämtliche Empfehlungen und Darstellungen basieren auf der aktuellen Informationslage zu diesem Thema.

Einleitung

Das italienische Gesetzesdekret Nr. 116 vom 3. September 2020 besagt, dass alle Verpackungen „angemessen“ gekennzeichnet sein müssen. Zum Erreichen dieses Ziels setzt das Gesetzesdekret Nr. 116 u. a. die Entscheidung 97/129/EG⁴ der EU-Kommission über die Verpackungskennzeichnung in das nationale Recht um. Für die Praxis bedeutet dies, dass zur besseren Kennzeichnung und Einstufung der Verpackung die Verpackungshersteller künftig verpflichtet sind, die Beschaffenheit der verwendeten Verpackungsmaterialien im Sinne der Entscheidung 97/129/EG anzugeben. So soll ab dem 1. Januar 2022 jede in Italien in Verkehr gebrachte industrielle Verpackung mit einem alphanummerischen Code gekennzeichnet sein. Die Hinweise für die Entsorgung von industriellen Verpackungen sind dabei fakultativ. Diese können in der vorgeschlagenen Form frei formuliert werden, vorausgesetzt, sie sind wirksam.

Der Begriff „Hersteller“ wird in der EU-Richtlinie 2018/851 wie folgt definiert: „Jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig Erzeugnisse entwickelt, herstellt, verarbeitet, behandelt, verkauft oder einführt.“

¹ [Richtlinie \(EU\) 2018/ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle \(europa.eu\)](#)

² [Richtlinie \(EU\) 2018/ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle \(europa.eu\)](#)

³ <https://www.etichetta-conai.com/de/dokumente/leitlinien-zur-umweltkennzeichnung-von-verpackungen/>

⁴ [97/129/EG: Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 1997 zur Festlegung eines Kennzeichnungssystems für Verpackungsmaterialien gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle \(Text von Bedeutung für den EWR\) - Publications Office of the EU \(europa.eu\)](#)

Technische Gestaltung der Umweltkennzeichnung

Die Entscheidung 97/129/EG sieht die Angabe der Abkürzung des Verpackungsmaterials gebündelt mit dessen alphanumerischem Code vor. Für die Schriftgröße der Umweltkennzeichnung/werden sowohl in der Entscheidung 97/129/EG als auch im CONAI-Leitfaden keine genauen Angaben gemacht. Die Schriftgröße kann frei, jedoch angemessen zur Verpackungsgröße, gewählt werden.

Nach Rücksprache mit der Bundesanstalt für Materialforschung⁵ bestehen keine Angaben zum Abstand zwischen dem UN-Code und der Umweltkennzeichnung. Es soll jedoch gewährleistet werden, dass zwei unterschiedliche Kennzeichnungen leicht voneinander zu unterscheiden sind.

Als Grundlage für die aktuelle Praxisempfehlung wurde die Entscheidung 97/129/EG genutzt. Bei der Erfüllung der Umweltkennzeichnungspflicht ist es ebenfalls zulässig, die Europäische Norm CEN CR 14311:2002⁶ (Empfehlung zur Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG) zu nutzen.

Verwendung anderer Symbole

Trotz der häufig verwendeten Kennzeichnung von einem Verpackungsmaterial in Form eines Pfeildreiecks mit dem alphanumerischen Code in der Mitte, ist diese Kennzeichnungsgestaltung nicht rechtsnormativ. Die Entscheidung 97/129/EG sieht ausschließlich die Angabe der Abkürzung des Verpackungsmaterials gebündelt mit dessen alphanumerischen Code vor.

Kennzeichnungskommunikation

● Innerbetrieblich

Die verpflichtende Umweltkennzeichnung gilt nicht für die bereits in Verkehr gebrachten oder voretikettierten Verpackungen. Das bedeutet, dass alle vorhandenen Verpackungsbestände können und sollen aufgebraucht werden.

● Anforderungen an Verpackungslieferanten

Für den Bestellvorgang von neuen Packmitteln ist es empfehlenswert in den Bestelldokumenten den folgenden Hinweis aufzuführen: Umweltkennzeichnung gemäß der Entscheidung 97/129/EG (z. B. FE 40, PAP 20, LDPE 4).

⁵ Telefonat zwischen Frau Shuliakovich (VCI) und Herrn Wienecke (BAM) am 10. Dezember 2021, 10:57

⁶ Verpackungen – Kennzeichnung zur Erkennung und Identifizierung des Verpackungsmaterials

- **Extern**

Wenn die Umweltkennzeichnung auf der Transportverpackung aus irgendeinem Grund nicht möglich ist, empfiehlt die CONAI-Shared responsibility checklist eine Vereinbarung mit Ihrem Kunden zu treffen. Beispielsweise könnten die vorgeschriebenen Informationen über digitale Kanäle, Datenblätter, Transportdokumente oder Etiketten übermittelt werden.

- **Auf der Verpackung**

Siehe technische Gestaltung der Umweltkennzeichnung.

Externe Kontrollen

Für die Kontrolle und eventuelle Verhängung von Sanktionen sind einzelne Provinzen in Italien zuständig. Obwohl nicht festgelegt ist, wie die Kontrollen durchgeführt werden müssen, geht das Nationale Verpackungskonsortiums CONAI davon aus, dass jede Provinz Stichprobenkontrollen und nach eingegangenen Hinweisen durch Dritte durchführen wird. Bei Verstoß gegen das Gesetzesdekret Nr. 116 droht eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.200 bis 40.000 Euro⁷.

Im Weiteren wird auf die Einzelheiten der Umweltkennzeichnung für bestimmte Verpackungsmaterialien eingegangen.

⁷ Artikel 261 (3) des Gesetzesdekretes Nr. 116

Kunststoffverpackungen

Für Verpackungen aus Kunststoff-Polymeren, die nicht ausdrücklich in der Entscheidung 97/129/EG vorgesehen sind (s. Tabelle 1, Polymere mit dem Kennzeichnungskode 7), **kann** auf die ISO-Norm 1043-1:2011⁸ und auf die italienische UNI-Norm 10667-1⁹ Bezug genommen werden.

Tabelle 1: Umweltkennzeichnung von Verpackungen aus Kunststoff und Polymeren.

Verpackungsmaterial	Abkürzung	Kennzeichnungskode*	Anbringung	Kennzeichnungsbeispiel
Polyethylenterephthalat	PET	1	obligatorisch	PET 1
Polyethylen hoher Dichte	HDPE	2		HDPE 2
Polyvinylchlorid	PVC	3		PVC 3
Polyethylen niedriger Dichte	LDPE	4		LDPE 4
Polypropylen	PP	5		PP 5
Polystyrol	PS	6		PS 6
Polyamid	PA	7	fakultativ	PA 7
Cellophan	Cellophan	7		Cellophan 7
Diverse Polymere, Mehrschichtmaterial**	Zusammensetzung in Abkürzungen falls vorhanden	7		>LDPE+PP< 7

* Zweistellige Kennzeichnung in der Form 01-07 ist möglich

** Gilt für das Mehrschichtmaterial einer Verpackung, die schwerer als 25 g oder größer als 200 mm² ist: Die Kurzzeichen der Polymere werden zwischen den Zeichen ">" und "<" platziert und mit dem Zeichen "+" getrennt

Verpackungen aus jeglichen Materialien, kein Kunststoff

Tabelle 2: Umweltkennzeichnung von Verpackungen aus Metall

Stoff	Abkürzung	Nummer	Kennzeichnungsbeispiel
Stahl	FE	40	FE 40
Aluminium	ALU	41	ALU 41
Weder Stahl noch Aluminium	(leer)	42	42

⁸ Kunststoffe - Kennbuchstaben und Kurzzeichen - Teil 1: Basis-Polymere und ihre besonderen Eigenschaften

⁹ Plastic raw-secondary materials - Part 1: Generality on plastic raw-secondary materials and plastics

Tabelle 3: Umweltkennzeichnung von Verpackungen aus Papier

Stoff	Grammatur, [g/m ²]	Abkürzung	Nummer	Kennzeichnungsbeispiel
Erzeugnisse mit Welle als Wellpappe	über 250 g/m ²	PAP	20	PAP 20
Erzeugnisse ohne Welle als sonstige Pappe	über 250 g/m ²	PAP	21	PAP 21
Papier	bis 250 g/m ²	PAP	22	PAP 22

Tabelle 4: Umweltkennzeichnung von Verpackungen aus Holz

Stoff	Abkürzung	Nummer	Kennzeichnungsbeispiel
Holz	FOR	50	FOR 50
Kork	FOR	51	FOR 51

Tabelle 5: Umweltkennzeichnung von Verpackungen aus Glas

Stoff	Abkürzung	Nummer	Kennzeichnungsbeispiel
Farbloses Glas	GL	70	GL 70
Grünes Glas	GL	71	GL 71
Braunes Glas	GL	72	GL 72
Andersfarbiges Glas	GL	73	GL 73

Tabelle 6: Umweltkennzeichnung von Verpackungen aus Textilien

Stoff	Abkürzung	Nummer	Kennzeichnungsbeispiel
Baumwolle	TEX	60	TEX 60
Jute	TEX	61	TEX 61
anderes Textilmaterial	TEX	62	TEX 62

Sonderfall: Verbundverpackung

Eine Verbundverpackung setzt sich im Sinne der Entscheidung 97/129/EG aus verschiedenen Materialien zusammen, deren Bestandteile nicht manuell getrennt werden können. Für solche Verpackungen soll die Umweltkennzeichnung nach gewichtsmäßig überwiegender Werkstofffamilie und Sekundärverbundstoff vorgenommen werden (5 %-Regel):

- WENN
Massenanteil, $w_{\text{Hauptverpackungsmaterial}} \geq 95\%$, DANN
Kennzeichnung von Hauptverpackungsmaterial
- WENN
 $w_{\text{Sekundärstoff}} > 5\%$, DANN
Kennzeichnung von Hauptverpackungsmaterial und Sekundärverbundstoff
- WENN
 $w_{\text{Hauptverpackungsmaterial}} = x\%$, $w_{\text{Sekundärstoff 1}} > 5\%$, $w_{\text{Sekundärstoff 2}} \leq 5\%$, DANN
Kennzeichnung von Hauptverpackungsmaterial und Sekundärverbundstoff 1

Tabelle 7: Umweltkennzeichnung von Verpackungen aus Verbundstoffen (Sekundärstoff > 5%)

Stoff	Abkürzung	Nummer	Kennzeichnungsbeispiel
Papier und Pappe + verschiedene Metalle	C/Hauptbestandteil	80	C/PAP 80
Papier und Pappe + Kunststoff		81	C/PAP 81
Papier und Pappe + Aluminium		82	C/AL 82
Papier und Pappe + Weißblech		83	C/PAP 83
Papier und Pappe + Kunststoff + Aluminium		84	C/PAP 84
Papier und Pappe + Kunststoff + Aluminium + Weißblech		85	C/PP 85
Kunststoff + Aluminium		90	C/PP 90
Kunststoff + Weißblech		91	C/PP 91
Kunststoff + verschiedene Metalle		92	C/PP 92
Glas + Kunststoff		95	C/ GL 95
Glas + Aluminium		96	C/GL 96
Glas + Weißblech		97	C/97
Glas + verschiedene Metalle		98	C/GL 98

Umgang mit Werkstoffen, die kein Verpackungsmaterial sind

Wenn zur Herstellung einer Verpackung ein Hilfs- oder Zusatzmaterial, wie z. B. Etikette, Klebstoff, Tinte, Keramik, Gummi etc. verwendet wird, so wird diese Verpackung wie eine aus einem einzigen Material bestehende Verpackung behandelt. Dabei fällt die Masse des Hilfs- oder Zusatzmaterials nicht in die Gewichtung.

Beispiel:

- Verpackungsmaterial: HDPE
- Hilfsmaterial: Klebstoff
- Zusatzmaterial: Tinte, Etikette
- Massenanteil, $w_{Klebstoff, Tinte, Etikette} > 5\%$

Kennzeichnung: HDPE 2

Kennzeichnungsbeispiele

Tabelle 8: Umweltkennzeichnung für gängige industrielle Verpackungen

Industrielle Verpackung (inkl. Teile)	Varianten	Umweltkennzeichnung
Papiersack	Papier (Folienanteil < 5 %)	PAP 22
	Papier, LDPE (> 5 %)	C/PAP 81
	Papier, LDPE, Aluminium	C/PAP 84
Foliensack	LDPE	LDPE 4
	LDPE, Aluminium, LDPE	C/LDPE 90
	LDPE, Aluminium, PET	C/LDPE 90
	PP, Aluminium, PP	C/PP 90
Folien	Stretchfolien (LDPE, EVA)	>LDPE + EVA< 7
	Schrumpffolien (LDPE)	LDPE 4
Fass	Stahlfass	FE 40
	Kombi-Fass	FE 40, HDPE 2
	HDPE-Fass	HDPE 2
Kanister	Stahlkanister	FE 40
	HDPE-Kanister	HDPE 2
Flasche	Aluminiumflasche	ALU 41
	PET-Flasche	PET 1
	HDPE-Flasche	HDPE 2
	HDPE/EVOH-Flasche	>HDPE + EVOH< 7
	HDPE/PA-Flasche	>HDPE + PA< 7
Tube	HDPE	HDPE 2
	Aluminium	ALU 41
Kartusche	HDPE	HDPE 2
Verschluss	HDPE	HDPE 2
F-IBC	PP	PP 5
	PP, LDPE	PP 5, LDPE 4
	PP, LDPE, Aluminium	PP 5, C/LDPE 90

Industrielle Verpackung (inkl. Teile)	Varianten	Umweltkennzeichnung
Kombinations-IBC	Stahl, HDPE	FE 40, PE 2
	Stahl, HDPE, Holz	FE 40, HDPE 2, FOR 50
Wellpapp-IBC	Wellpappe	PAP 20
Octa-bin	Wellpappe	PAP 20
Fiber drum	Papier	PAP 21
	All fiber	PAP 21
	Papier, Stahlring	C/PAP 80
	Papier, Stahlring, Kunststoff	C/PAP 80, HDPE 2
	Expandiertes PS	PS 6
Wellpappfaltkiste	Wellpappe	PAP 20
Kiste	DPL-Steg	PP 5
Palette	Holz	FOR 50
	Pappe	PAP 20
	Aluminium	ALU 41
	Edelstahl	FE 40
	HDPE	HDPE 2
	PPC	C/HDPE 92
Verpackung aus Kork	Kork	FOR 51
Glas	farbloses Glas	GL 70
	braunes Glas	GL 72
Verbundstoff	Papier/Pappe, Kunststoff	C/PAP 81
Zuschnitt	Wellpappe	PAP 20
	Kunststoffolie	LDPE 4
	EPS	PS 6
Kantenschutz	Papier	PAP 21

Ansprechpartnerin: Aliaksandra Shuliakovich

Referentin, Abteilung Wissenschaft, Technik und Umwelt
Bereich Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr
T +49 (69) 2556-1641 | **E** shuliakovich@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2020 setzte die Branche knapp 190 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.